

Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung“ und der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen“ vom 22. Dezember 2011 (samt Anpassung ab 01. August 2013)

KMU-Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll das Wachstumspotenzial und das Innovationspotenzial von bestehenden und neu gegründeten wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) gestärkt werden. Mit der Prämienförderung soll die schwierige Anlaufphase von Innovationsprojekten finanziell unterstützt werden, mit der Haftungsübernahme für Fremdfinanzierungen soll die Innovations- und Wachstumsfinanzierung ermöglicht bzw. erleichtert werden. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbsstärkung der KMU und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen des Artikels 15 – KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite sowie Förderungen für immaterielle Investitionen werden über die de-minimis-Gruppenfreistellung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist für die Förderung von Investitionen auch der Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können bis 31. Dezember 2013 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden ausschließlich KMU, das heißt Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Unternehmen, die für die Kleinunternehmerregelung gem. § 6 Zif. 27 UStG optieren sind nicht förderbar (gilt nicht für Haftungen gem. Punkt 6.b).

Das Unternehmen muss Mitglied der Wirtschaftskammer (wobei Unternehmen der Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ von einer Förderung ausgeschlossen sind) oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sein.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

5.1. Förderbare Kosten

- Investitionen sowie damit im Zusammenhang stehende Betriebsmittelfinanzierungen
- Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit Wachstumsprojekten, die einen außergewöhnlichen Wachstumssprung im Unternehmen bewirken (z.B. Erschließung neuer Geschäftsfelder mit erheblicher Umsatzausweitung)

Förderbar sind sowohl fremd- (z.B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.

5.2. Mit Prämie förderbare Kosten/Projekte

Mit Prämie werden Innovations- und Wachstumsprojekte von KMU in folgenden Schwerpunktbereichen gefördert:

- Erzeugung/Erbringung neuer, innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/Dienstleistungen
- Anwendung/Einsatz neuer Technologien
- Aufbau von Kooperationen, Cluster- und Netzwerkbildungen

Die Entscheidung über die Förderbarkeit mit Zuschuss (Prämie) orientiert sich dabei an folgenden Beurteilungskriterien (Kriteriengewichtung in Klammern):

- Unternehmenswachstum in den letzten 3 Jahren gemessen an der Entwicklung der Beschäftigtenzahl oder des Umsatzes oder der Investitionstätigkeit (Gewichtung: 10 %)
- Auswirkung des Projektes auf die künftige (in den nächsten 2 Jahren) Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Gewichtung: 15 %)
- Innovationsgrad des Projektes gemessen an der Neuheit für das Unternehmen im Hinblick auf einen der oben genannten Schwerpunkte, Dieses Kriterium muss jedenfalls über ein Mindestmaß hinaus erfüllt werden (Innovationssprung für das Unternehmen) (Gewichtung: 50 %).
 - Ein Innovationssprung im **produzierenden oder produktionsnahen Sektor** liegt vor, wenn Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen technisch verbessert werden, wobei auch die Anwendung des neuesten Standes der Technik einen Innovationssprung darstellen kann.
 - Prozessinnovationen und wesentliche Verbesserungen in den Unternehmensabläufen sind nur förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen Technologie (Fertigungstechnologie, aber auch Informations- und Kommunikationstechnologie) im Unternehmen geknüpft sind
 - Im **Dienstleistungssektor** sind insbesondere auch Projekte förderbar, die zur Entwicklung eines neuen Geschäftsmodells (Kooperationen) oder zur Entwicklung neuer Standards beitragen.

- Im **Handelssektor** können auch Betriebserweiterungen im Zusammenhang mit der Einführung von innovativen Vertriebs- und Servicestrukturen (z.B. Kooperationen oder Nutzung von IKT für neue Geschäftsmodelle) gefördert werden.
- Investitionshöhe des Projektes im Vergleich zur laufenden/durchschnittlichen Investitionstätigkeit (= Afa) des Unternehmens (Gewichtung: 10 %). Die in den Richtlinien unter Punkt 7.4.3.3. enthaltene Ausschlussbestimmung (mindestens 2-fache Normal-AfA) kommt für Anträge ab 01. August 2013 nicht zur Anwendung.
- Auswirkung des Projektes auf die regionale Wirtschaftsstruktur (Gewichtung: 15 %).

Je größer das bisherige reale Unternehmenswachstum, je positiver die künftige Beschäftigungsentwicklung, je beachtlicher die Investitionshöhe, je wesentlicher (nachhaltiger) der Beitrag der Investition zur Umsetzung der Schwerpunkte und je dezentraler der Investitionsstandort desto größer ist der Erfüllungsgrad der Kriterien und desto größer ist die Förderungswürdigkeit/Förderungswahrscheinlichkeit des Projektes. Für Haftungsübernahmen ist die Erfüllung der oben genannten Innovationskriterien nicht erforderlich.

5.2. Nicht förderbare Kosten/Projekte

5.2.1. Nicht mit Prämie förderbare Kosten/Projekte

- Projekte, die keinen Schwerpunkt im Sinne der oben angeführten Förderungskriterien erfüllen
- Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten
- der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (einschließlich Vorführgeräte/-maschinen)
- Ersatzinvestitionen (d.s. Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Investitionsgüter dienen, d.h. keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen)
- Fahrzeuge (z.B. PKW, LKW, Traktoren sowie deren Zubehör), die auch dem Transport/der Beförderung dienen
- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)
- Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als Geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden
- Laufende Aufwendungen (z.B. Warenankauf, Marketingkosten, Personalkosten)
- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 1 Mio. überschreiten
- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 100.000 unterschreiten
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Projekte von Unternehmen die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z. B. Trafiken, Rauchfangkehrer)
- Projekte, die bereits mit anderen Förderungsinstrumenten der aws/des ERP-Fonds gefördert wurde n (Ausnahme: Ansuchen auf Haftungsübernahme)

5.2.2. Nicht mit Prämie oder Haftung förderbare Kosten/Projekte

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren
- Kosten, die in keinem Zusammenhang mit unternehmerischen Vorhaben stehen

5.2.3. Nicht mit Haftung förderbare Projekte

Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen. Diesbezüglich werden jedenfalls

auch die Eigenmittelausstattung und die Marktchancen des Unternehmens bzw. des Projektes in die Prüfung mit einbezogen

Projekte, die sich auf Geschäftsmodelle beziehen, die innerhalb von 12 Monaten ab Haftungsübernahme die Erzielung regelmäßiger und nachhaltiger Umsätze nicht plausibel erwarten lassen.

- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 30.000 unterschreiten
- reine Auftragsfinanzierungen, d.h. kurzfristige Kredite-/Rahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen

Projekte von Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, d.h. Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) (gilt nicht für Unternehmensgründungen). Spätestens 9 Monate nach dem letzten Bilanzstichtag ist der aktuelle Jahresabschluss für die Prüfung der Kriterienerfüllung heranzuziehen.

Projekte, die bereits mit anderen Haftungsinstrumenten der aws gefördert wurden.

6. Details zu Förderungsart und –höhe

Die Förderung erfolgt durch Zuschuss (Prämien) und Haftungsübernahme:

a) Prämien

- Für Investitionen wird eine Innovationsprämie von 5 % gewährt (im Falle einer Förderung im Zusammenhang mit EU-Strukturfonds-Programmen kann die Innovationsprämie bis zu 10 % betragen)

Die maximal mit Innovationsprämie förderbaren Investitionen betragen EUR 750.000,-- pro Unternehmen und Jahr.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt grundsätzlich in zwei gleich hohen jährlichen Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag wird nach Abschluss und Abrechnung des geförderten Projektes ausbezahlt.

b) Haftungen

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung

- Investitionskredite bis max. EUR 2,5 Mio. mit einer Haftungsquote von bis zu 80% des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (max. 20 Jahre).
- Betriebsmittelkredite bis max. EUR 1 Mio., die in Zusammenhang mit einer Investition oder einem Wachstumsprojekt stehen mit einer Haftungsquote von bis zu 80% des Kreditbetrages und einer Laufzeit von max. 5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann die aws im Einzelfall ein Obligo (=Kreditbetrag im Ausmaß der Haftungsquote) von max. EUR 2 Mio. behaften.

Für Projekte bis zu EUR 75.000 verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich. Zur Erreichung eines ausgewogenen Risikoverhältnisses können auch Anpassungen der Haftungsquote vorgenommen werden (Obergrenze jedenfalls 80 %). Die Bereitstellung von echten Eigenmitteln in der Projektfinanzierung ist in ausreichendem Maße sicherzustellen (insbesondere für Projekte ab EUR 75.000).

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z.B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

c) Zinssatzobergrenze bei Haftungsübernahmen

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR. Bei Kreditbeträgen ab EUR 1 Mio. wird der Zinssatz der garantierten Kredite grundsätzlich zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch den aws-Verfahrenszinssatz zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantieerklärung begrenzt.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

d) Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6% p.a. bis 4 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)
- Betriebsmittelkredite von 0,6% p.a. bis 6 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 0,5% vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes (bei Fremdfinanzierung) bei der aws erfolgen. Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum bei der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist auch eine elektronische Einreichung möglich.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden (siehe auch Auszahlungsbedingungen unter Punkt 6.a).

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten KMU	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsanträge	Investitionsvolumen in EUR	Investitionsprämien bzw. verbürgtes Obligo in EUR	geschaffene AP		Gesicherte AP	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach den programmspezifischen Schwerpunktsetzungen
- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Neugründungen und Übernahmen
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen)
- nach Kostenkategorien
- nach Projektgröße
- nach Förderungsart (Prämien/Haftung)
- nach EU-rechtlicher Grundlage

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Stärkung des Innovationspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Innovationsgrad eines geförderten KMU
 - gemessen am Umsatzanteil der Produkte/Dienstleistungen die jünger als 3 Jahre sind
 - gemessen an der Innovatoreneigenschaft nach CIS
 - gemessen am Personalaufwand pro Beschäftigten
 - gemessen an den Innovationskosten und F&E-Kosten im Verhältnis zum Umsatz
 - Verhältnis von AFA zu Anlagevermögen
 - Wertschöpfung pro Mitarbeiter/in
- Wachstumsquoten eines geförderten KMU

- gemessen am Beschäftigungseffekt
- gemessen an der Umsatzentwicklung
- Rentabilität des geförderten KMU (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz, Gesamtkapitalrentabilität)
- Verhältnis der Projektgröße zur Finanzierungskraft (=Gesamtfinanzierung)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)

Gemessen an einer Kontrollgruppe (typische KMU) sollen die durch das gegenständliche Programm geförderten Gründungen/Übernahmen überdurchschnittliche Entwicklungsverläufe erzielen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des awS und WFA Evaluierungsplanes (einschließlich der Festlegungen über interne und externe Evaluierungen) ist eine Evaluierung vorzunehmen.

Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Strategiebegleitung wird ein Beirat befasst, der sich wie folgt zusammensetzt: BMWFJ (Vorsitz), BMF, Interessensvertretungen, Fachexperten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise